

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 33/2026

Az.: 7.21.1

nachrichtlich an:

Ausschuss Schuldrecht (RS-Nr. 4/2026)
Ausschuss Versicherungsrecht (RS-Nr. 2/2026)

Rechtsanwältin Daniela Neumann
neumann@brak.de
Sekretariat: Madeleine Fieting
Tel. 030.28 49 39 - 29
fieting@brak.de

Priorität: zur Information

Berlin, 05.02.2026

Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts

Hier: Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bezug: BRAK-Nrn. 202/2025 v. 09.07.2025 u. 383/2025 v. 10.11.2025

Anlage: [BGBI. 2026 I Nr. 28 vom 05.02.2026](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie der beigefügten Anlage entnehmen können, ist das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts vom 03.02.2026 am heutigen Tage im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

In seiner 1061. Sitzung am 30.01.2026 hatte der Bundesrat das zuvor bereits durch den Bundestag in seiner 51. Sitzung am 19.12.2025 beschlossene Gesetz gebilligt, das mehrere EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzt.

Zukünftig werden Verbraucherinnen und Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Internet besser geschützt und im Internet geschlossene Verträge können einfacher widerrufen werden. Dafür müssen Anbieter eine leicht auffindbare, jederzeit verfügbare und einfach nutzbare Schaltfläche bereitstellen. Verträge sollen damit genauso unkompliziert widerrufen werden können, wie sie abgeschlossen worden sind. Zudem müssen Anbieter von Finanzdienstleistungen sicherstellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die angebotenen Produkte und deren Risiken verstehen. Unternehmen sind verpflichtet, Vertragsinhalte klar und verständlich zu erläutern und Kundinnen und Kunden nicht mit juristischen Fachbegriffen zu überfordern. Darüber hinaus können Verbraucherinnen und Verbraucher im Online-Bereich eine direkte persönliche Kontaktaufnahme verlangen.

Das Gesetz sieht auch begrenzte Fristen beim Widerruf von Verträgen zu Finanzdienstleistungen vor: maximal 12 Monate und 14 Tage, es sei denn, die Verbraucherinnen und Verbraucher wurden nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert. Dies soll die Rechtssicherheit erhöhen, Missbrauch verhindern und die bisher unbegrenzte Widerrufsmöglichkeit klar begrenzen, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Ferner bestimmt das Gesetz, dass Patientinnen und Patienten künftig einen grundsätzlichen Anspruch auf eine kostenlose erste Kopie ihrer Behandlungsakte haben.

Wesentliche Teile des Gesetzes treten am 19.06.2026 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen gelten gesonderte Fristen (vgl. Anlage, S. 15, Art. 10).

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Anlage verweisen.

Mit besten kollegialen Grüßen

gez. Rechtsanwältin Daniela Neumann
Referentin